

des staatlichen Schuldvorwurfs einzuführen, das Verhältnis Verteidigung gegen die Verdächtigung zu konstruieren, den Verdächtigen als Prozeßfigur zusätzlich zum Beschuldigten und Angeklagten durchgängig in allen Allgemeinen- und Grundsatzbestimmungen der StPO auszugestalten, diesen mit allen Rechten eines solchen Verfahrensbeteiligten auszustatten sowie die Erklärungen des Verdächtigen als vollwertige Beweismittel im Strafverfahren anzuerkennen. Aus allen diesen Erwägungen folgt, daß der Beginn des Strafverfahrens sinnvoll nur dort anzusetzen ist, wo nach gründlicher Prüfung entweder ein konkreter staatlicher Schuldvorwurf gegen einen Bürger durch ein dazu befugtes Organ erhoben oder wo das zur Klärung eines begründeten Straftatverdachts und zur Feststellung des Täters erforderlich ist, also mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Andererseits stellt sich die Frage nach dem Wesen und Charakter der das strafprozessuale Prüfungsstadium ausfüllenden Tätigkeit der Untersuchungsorgane, geht es doch um das Erfordernis der Gewährleistung eines hohen Maßes an Rechtssicherheit in unserem sozialistischen Staat im Prozeß der Aufklärung von Straftaten, sowohl für die von diesem Prozeß Betroffenen als auch für die Rechtspflegeorgane, einschließlich der Untersuchungsorgane des MfS. Dieses hohe Maß an Rechtssicherheit kann nur erwachsen, wenn von der anerkannten Ausgangsthese, daß für die Aufklärung von Straftaten durch offizielle Tätigkeit der Untersuchungsorgane die StPO die alleinige prozessuale Rechtsgrundlage darstellt, abgeleitet wird, daß die Prüfung von Verdachtshinweisen auf Straftaten strafprozessuale Tätigkeit ist. Das resultiert letztendlich daraus, daß der Rechtsanwendungsprozeß des sozialistischen Strafrechts häufig nicht erst mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens beginnt, sondern daß das Strafrecht bereits die alleinige materiell-rechtliche Grundlage für die Begründung des Verdachts von Straftaten im Rahmen des strafprozessualen Prüfungsstadiums darstellt.